

## F a b r i c i u s - M e d a i l l e

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie (DGaaE), vormals Deutsche Entomologische Gesellschaft, hat unter Wahrung des Vermächtnisses der Stifter die folgende neue Fassung für die Satzung und die Richtlinien beschlossen.

Der Vorgang der Stiftung wurde niedergelegt in den Mitteilungen der Deutschen Entomologischen Gesellschaft, 10 (9-10): 87-91 vom 15.XII.1941. Änderungen an der Satzung und den Richtlinien wurden bekanntgegeben ebendort, 18 (1): 4-5 vom 15.II.1959 und 26 (3): 40-42 vom 15.II.1967.

### S A T Z U N G

für die Verleihung der Fabricius Medaille der Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e.V.

§ 1 Zur Erinnerung an den großen Entomologen Johann Christian F a b r i c i u s (1745-1808) und zur Förderung der deutschen entomologischen Forschung stiftet die "Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e.V." eine "Fabricius-Medaille".

Die Medaille ist in Silber ausgeführt und kreisrund bei einem Durchmesser von 4 Zentimetern. Sie zeigt auf der Bildseite mitten das plastisch ausgeführte Bildnis "Fabricius" in der Seitenansicht von links mit der Umschrift:

"Johann Christian Fabricius - 1745-1808",

auf der Kehrseite mitten ein freies Feld und im Umkreis die Inschrift:

"Dem verdienten Entomologen -  
Deutsche Gesellschaft für allgemeine  
und angewandte Entomologie".

Das freie Mittelfeld ist für die in ~~Gravierung~~ auszuführende Aufnahme des Vor- und Zunamens des jeweiligen Empfängers der Medaille und des Jahres bestimmt, in dem sie verliehen wurde.

- § 2 Die Fabricius-Medaille kann höchstens einmal pro Jahr verliehen werden, und zwar an den Verfasser der besten deutschsprachigen entomologischen Veröffentlichung oder an einen besonders verdienten deutschsprachigen Wissenschaftler für sein Gesamtwerk.

Die Medaille geht mit der Verleihung in das Eigentum des Empfängers über.

- § 3 Die Verleihung geschieht durch den Vorsitzenden der "Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie" (DGaaE) auf Vorschlag eines Kuratoriums, das aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft besteht.
- § 4 Die Arbeit des Kuratoriums vollzieht sich nach Richtlinien, die von der DGaaE gleichzeitig mit der Errichtung dieser Satzung gegeben werden. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unanfechtbar.
- § 5 Die Verleihung der Medaille wird in den Veröffentlichungen der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Liste der durch die Verleihung ausgezeichneten "Inhaber der Fabricius-Medaille" wird laufend an der Spitze der Mitgliederliste der DGaaE geführt.
- § 6 Für den Fall der Auflösung der DGaaE ist mit dem vorhandenen Bestand an Medaillen in der gleichen Weise zu verfahren, wie es die Satzung der Gesellschaft im Auflösungsfall für das Gesellschaftskapital vorschreibt.

R I C H T L I N I E N

zur Verleihung

für das Kuratorium der Fabricius-Medaille

- § 1 Die Wahl des nach § 3 der Satzung für die Verleihung der Fabricius-Medaille aus den Mitgliedern der DGaaE zu wählenden Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 2 Die von der Mitgliederversammlung der DGaaE zu wählenden Kuratoren sollen nach Möglichkeit verschiedene Forschungsgebiete der Entomologie vertreten.
- § 3 Der Vorsitzende der DGaaE ist während der Dauer seines Amtes Mitglied des Kuratoriums. Die Kuratoren scheiden während ihrer Amtszeit als Anwärter auf die Fabricius-Medaille aus.
- § 4 Die fünf Mitglieder des Kuratoriums einigen sich darüber, wer von ihnen als "geschäftsführender" Kurator fungiert.
- § 5 Die Kuratoren sollen das neu erscheinende Fachschrifttum daraufhin überprüfen, ob darunter Autoren sind, die für die Auszeichnung mit der Medaille in Frage kommen. Normalerweise bittet nach Ablauf eines Jahres der geschäftsführende Kurator die anderen Kuratoren um ihre Vorschläge; er gibt diese allen Kuratoren bekannt und sucht im Meinungsaustausch mit ihnen, den im Sinne der Satzung würdigsten Anwärter festzustellen.
- § 6 Bei der Bewertung von Arbeiten, die für die Auszeichnung in Frage kommen, sind wichtige aufgrund intensiver Forschungsarbeit publizierte Neuentdeckungen, die einen wesentlichen Fortschritt der Forschung bedeuten, ebenso auszeichnungswürdig wie z.B. große taxonomische Werke,

- Monographien, zusammenfassende Werke (wie Lehrbücher, Katalogwerke) und das gesamte Lebenswerk im Dienst der Entomologie.
- § 7 Das Kuratorium soll über den Anwärter nach Ablauf des Verleihungszeitraumes sobald wie möglich entscheiden. Sind die Kuratoren sich über die Wahl des Anwärters nicht einig, so kann der geschäftsführende Kurator die Aussetzung der Verleihung für ein Jahr empfehlen. Diese Empfehlung ergibt sich von selbst, wenn das Kuratorium keine Persönlichkeit sieht, die für die Auszeichnung in Frage kommt.
- § 8 Die Begründung für die Auszeichnung ist vom Kuratorium schriftlich niederzulegen und in dem Diplom, das dem Ausgezeichneten mit der Medaille übergeben wird, in gekürzter Form zu verzeichnen. Das Diplom ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft und von den anderen Kuratoren eigenhändig zu unterzeichnen.
- § 9 Die Kuratoren sind verpflichtet, alle Meinungsäußerungen und sonstigen Verhandlungen, mögen sie mündlich oder schriftlich gewesen sein, jeweils bis zur Verleihung geheimzuhalten. Personen, die durch technische Hilfeleistung die getroffene Wahl kennenlernen, werden vom geschäftsführenden Kurator zum Schweigen verpflichtet.